

Fallbeispiel – Basisszenario

Die französische Polizei wird von einer Privatperson („Whistleblower“) kontaktiert, die der Polizei Informationen über betrügerische Aktivitäten eines österreichisch-deutschen Konsortiums von Bauunternehmen mit Sitz in Hannover (Deutschland) offenbart, das an einem großen Infrastrukturprojekt am Flughafen Charles de Gaulle (neues Terminal 4) beteiligt ist. Der Whistleblower glaubt, dass das Projekt teilweise von der Europäischen Union (EU) finanziert wird. Nach seinen Informationen hat das Konsortium mit einem italienischen Ingenieurbüro zusammengearbeitet, das von dem Konsortium mit der Planung des Sprinklersystems des Terminals beauftragt wurde. Der Whistleblower behauptet außerdem, dass die Unterlagen, die er der Polizei zur Verfügung stellen kann (mehrere Kopien von manuell geführte Dateien und einen USB-Stick), beweisen werden, dass das italienische Ingenieurbüro dem Konsortium für die von ihm angeblich erbrachten Leistungen stark überhöhte Preise in Rechnung gestellt hat. Der Whistleblower behauptet ferner, dass ein Teil des Geldes, das die italienische Firma als Bezahlung für ihre Dienste erhalten hat, als „Kick-back“ an Armin A., den Manager des Konsortiums (einen österreichischen Staatsangehörigen, der vom gemeinsamen Büro des Konsortiums in Deutschland aus arbeitet) gezahlt wurde, und zwar auf sein persönliches Konto bei einer Bank in Zürich.

Hinweis für den Schulungsleiter:

- *Dieses Basisszenario umfasst verschiedene Mitgliedstaaten und lässt offen, wo der Schwerpunkt des kriminellen Handelns liegt.*
- *Die genannten Mitgliedstaaten können durch andere Mitgliedstaaten ersetzt werden (es müssen teilnehmende Mitgliedstaaten sein).*
- *Der Sitz des Konsortiums sollte der Mitgliedstaat sein, in dem die Schulung stattfindet (in diesem Beispiel: Deutschland – siehe auch die folgenden Teile des Fallbeispiels: Dies wird der Mitgliedstaat sein, dessen Staatsangehörigkeit die meisten Verdächtigen/Beschuldigten besitzen und in dem der Schwerpunkt des kriminellen Handelns liegt).*

Abschluss der Ermittlungen und Anklageerhebung

Der Delegierte Europäische Staatsanwalt in Berlin, Deutschland, ist der mit den Ermittlungen betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt. Die folgenden Personen wurden zu Verdächtigen:

- Armin A.: verantwortlicher Manager des Konsortiums (Österreicher), der vom gemeinsamen Büro des Konsortiums in Hannover aus arbeitete,
- Bodo B.: ein weiterer Manager (Deutscher) im gemeinsamen Büro des Konsortiums und dort engster Mitarbeiter von A., der von A. in das System eingeführt wurde, als es noch lief, und dessen Aufgabe es war, von A. akzeptierte Rechnungen zu prüfen und mit zu unterzeichnen,
- Carlo C.: der in Mailand ansässige Mitarbeiter (Italiener) des italienischen Ingenieurbüros, dem A. das „Kick-back“-System vorgeschlagen zu haben scheint, auf das er sich dann mit A. verständigte,
- Dirk D.: ein dritter Manager (Deutscher) im gemeinsamen Büro des Konsortiums, der einige Male von A. oder B. gebeten worden war, Rechnungen mit zu unterzeichnen, wenn der andere nicht verfügbar war; er gibt zu, dass er dies getan hat, obwohl er den Verdacht äußerte, dass die Rechnungen möglicherweise überhöht waren; er willigte jedoch ein, nachdem A. ihm eine Uhr im Wert von 3 000 Euro geschenkt hatte. D. hat bei den Ermittlungen kooperiert und einige relevante Beweise vorgelegt.
 - Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass
- das Pariser Projekt teilweise von der EU finanziert wurde (30 % EU/70 % französische öffentliche Mittel),
- C. innerhalb des italienischen Ingenieurbüros für die Erstellung und Einreichung der Rechnungen verantwortlich war, die insgesamt um ca. 100 000 Euro überhöht waren,
- C. veranlasste, dass ein Betrag von ca. 50 000 Euro fälschlicherweise als Honorar einer Schweizer Beratungsfirma deklariert und auf das Bankkonto von A. in Zürich überwiesen wurde,
- A. keine Steuererklärungen für die Gelder abgegeben hat, die ihm auf sein Schweizer Bankkonto überwiesen wurden.
 - Außerdem hat sich ein Anwalt von D. an den betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt gewandt: D. bietet an, gegen die anderen Verdächtigen auszusagen und einen Teil des entstandenen Schadens zu ersetzen, d. h. zumindest den Schaden im Zusammenhang mit den von ihm mitunterzeichneten Rechnungen. Im Gegenzug ersucht er darum, dass kein Verfahren gegen ihn angestrengt wird.

Fragen:

- Wie sollte der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt sein Verfahren gegen die vier Verdächtigen abschließen?
- Wie würde die genaue Anklage lauten?
- Welches Gericht wäre zuständig?

- Welche Schritte müsste der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt innerhalb der EUStA unternehmen?

Hinweis für den Schulungsleiter:

- *Siehe erster Teil des Fallbeispiels und Anmerkungen dazu.*
- *Der Mitgliedstaat des Delegierten Europäischen Staatsanwalts sollte durch den teilnehmenden Mitgliedstaat ersetzt werden, in dem die Schulung stattfindet.*
- *Die Staatsangehörigkeit der Verdächtigen/Angeklagten A., B. und D. kann geändert werden, aber mindestens einer von ihnen sollte eine andere Staatsangehörigkeit haben als die beiden anderen. Die Staatsangehörigkeit von C. kann ebenfalls geändert werden, sollte aber die des Mitgliedstaats sein, in dem er und das Ingenieurbüro ansässig bzw. angesiedelt sind. Alle Staatsangehörigkeiten müssen teilnehmenden Mitgliedstaats entsprechen.*
- *Die Schweiz wurde gewählt, um zu veranschaulichen, dass ein Drittland zuständig sein kann, und um dieses Land für einen späteren Teil des Falles einzuführen, der sich auf die internationale Zusammenarbeit konzentriert. Jedes andere Drittland ist möglich, oder es kann auch durch einen teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Mitgliedstaat ersetzt werden, um das Szenario zu vereinfachen.*

In diesem Teil sollen die verschiedenen Möglichkeiten erörtert werden, die die EUStA-Verordnung für den Abschluss der Ermittlungsphase vorsieht (siehe Art. 10 Abs. 3, Art. 35 Abs. 1):

- *Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht (Art. 36): In diesem Szenario sollen A., B. und C. vor Gericht angeklagt werden. Dabei kann es sich um ein verbundenes Verfahren gegen alle drei handeln, muss es aber nicht. Der wahrscheinlichste Gerichtsstand ist Deutschland (oder, falls eine Änderung vorgenommen wurde, ein anderer Mitgliedstaat mit dem Sitz des Konsortiums).*
- *Die Teilnehmer des Seminars könnten auch die sich daraus ergebenden Fragen nach dem für sie geltenden nationalen Recht erörtern, einschließlich der Verfahrens- und Verteidigungsrechte: Wie würde die genaue Anklage lauten? Welches wäre das zuständige Gericht? Welche Schritte müsste der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt innerhalb der EUStA unternehmen? Benötigt einer der Angeklagten zusätzliche Verfahrensgarantien (z. B. Dolmetschleistungen), um seine Verteidigungsrechte wirksam wahrnehmen zu können? Welche Folgen hätte es, wenn diese Verfahrensgarantien nicht beachtet würden? Könnte die Verteidigung den Whistleblower während der Verhandlung ins Kreuzverhör nehmen, und wenn nicht, könnte die Anonymität des Whistleblowers die Verteidigungsrechte der Angeklagten beeinträchtigen? Könnte diese Frage von der Verteidigung aufgeworfen werden, und wie könnte dies geschehen? Würden Mängel bei der Anwendung der Verfahrensgarantien während der Verhandlung zwangsläufig zur Nichtigerklärung der Verhandlung führen? Und zur Nichtberücksichtigung von Beweisen? Könnten sie die Grundlage für ein Rechtsmittel sein? Ist es die Aufgabe des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, proaktiv dafür zu sorgen, dass die Verfahrensgarantien beachtet werden?*

- *Einstellung eines Verfahrens (Art. 39): Dies könnte ebenfalls erörtert werden. Das Fallbeispiel müsste dann ergänzt werden, z. B. Tod eines Verdächtigen, gesetzliche Verjährung, vorheriger endgültiger Abschluss, Mangel an Beweisen.*
- *Vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren (Art. 40): Die Teilnehmer des Seminars sollten erörtern, ob D. für ein vereinfachtes Verfahren in Betracht kommt. Dies wird eine Reihe von Fragen des nationalen Rechts (Gibt es solche Verfahren nach dem anwendbaren nationalen Recht?, Wie sehen sie aus?, Käme dieser Fall dafür in Betracht?, Wie sehen die Verfahrensschritte aus?) und des Unionsrechts/der Verordnung (Erfüllt der Fall die Kriterien von Art. 40?, Welche Schritte müsste der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt innerhalb der EUStA unternehmen?) aufwerfen.*
- *Verweisung/Übertragung von Verfahren an bzw. auf nationale Behörden (Art. 34): Bei der Erörterung des Fallbeispiels sollte auch diskutiert werden, ob es gerechtfertigt sein könnte, das Verfahren an die nationale Ebene zu verweisen (Mitgliedstaat, in dem der größte Beitrag zu dem Projekt geleistet wird und der somit den größten Schaden erlitten hat, in diesem Beispiel: Frankreich – dies zieht komplexe Fragen der steuerrechtlichen Regelungen der EU und der Finanzierung nationaler Projekte nach sich; Mitgliedstaat, in dem die Beschuldigten wohnen und/oder die Verdächtigen gehandelt haben, in diesem Beispiel: Deutschland): Die mögliche Steuerhinterziehung kann auch dazu genutzt werden, die Zuständigkeit der EUStA für Nicht-PIF-Straftaten/untrennbar verbundene Straftaten zu erörtern.*